

## **Bürgerstiftung Köngen**

Aus dem Nachlass des verstorbenen Ehrenbürgers Kurt Ehmann hat die Gemeinde Köngen einen Betrag von 100.000,00 EUR erhalten. Um dieses Vermögen zu erhalten hat der Gemeinderat auf Antrag der Freien Wählvereinigung Köngen die Bürgerstiftung Köngen angenommen.

Die Festlegung der Bürgerstiftung Köngen lautet:

### **I. Präambel**

Köngen lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit der Köngener Bürgerstiftung soll „von Bürgern für Bürger“ ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige Zwecke unterstützt werden.

Ziel der Köngener Bürgerstiftung ist es, das Fundament der Bürgergesellschaft zu verbreitern. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sollen das freiwillige ehrenamtliche Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung gestärkt werden.

Die Köngener Bürgerstiftung ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität sowie den Grundrechten der Verfassung verpflichtet.

Die Stiftung übernimmt keine Pflichtaufgaben für die Kommune.

### **II. Stiftungsgeschäft**

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der

#### **Bürgerstiftung Köngen**

Hiermit errichtet die

#### **Gemeinde Köngen, Stöfflerplatz 1**

als unselbständige Stiftung die

#### **Bürgerstiftung Köngen.**

Der Zweck der Stiftung ist in § 2 der Satzung festgelegt.

Als Stiftungsvermögen übereignet die

#### **Gemeinde Köngen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Weil**

folgendes Geldvermögen:

100.000,00 Euro aus dem Nachlass unseres Ehrenbürgers Kurt Ehmann

mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Der Stifter Die Gemeinde Köngen als Rechts- und Vermögensträgerin

Köngen, den 25.07.2011 Köngen, den 25.07.2011

Gemeinde Köngen gez. Hans Weil, Bürgermeister  
gez. Hans Weil, Bürgermeister

### **III. Satzung der Bürgerstiftung Köngen**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Köngen“
2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Köngen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Köngen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Bildung und Erziehung
  - Wissenschaft und Forschung
  - Jugend –und Altenhilfe
  - Wohlfahrtswesen
  - Öffentliche Gesundheitspflege
  - Sport
  - Kultur und Kunst
  - Denkmalpflege
  - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
  - Heimatpflege
  - Völkerverständigung
  - international tätiger Hilfsorganisationen, die in Köngen ihren Sitz haben
  - mildtätigen Zwecken

Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Gemeinde Köngen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde Köngen gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Gemeinde Köngen besteht.

2. Die Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch
  - Förderung und Durchführung von Projekten
  - Befristete finanzielle Unterstützung neuer Initiativen
  - Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken der Stiftung entsprechen
  - Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen
  - Förderung der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen (siehe entsprechende Regelung AO).
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Das anfängliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 100.000 (einhunderttausend) Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach bestem Wissen und Gewissen sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung erhöht werden.
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Stiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
5. Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag von 10.000 Euro belaufen. Zuwendungen mit kleineren Beträgen können als Spenden verwendet werden.
6. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfond).

### **§ 5**

#### **Stiftungsorgan**

Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sachkundige Personen der Gemeinde Köngen beratend hinzuziehen.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind der Bürgermeister der Gemeinde Köngen als Vorsitzender, sowie aus dem Gemeinderat in den Vorstand zu wählende drei Gemeinderatsmitglieder.
3. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstands gewählt.
4. Die geborenen Mitglieder bestellen drei weitere Mitglieder. Diese sollen repräsentative Mitglieder aus den Bereichen des Stiftungszwecks sein (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder ist zugleich an ihre Tätigkeit als

Bürgermeister bzw. Gemeinderat gebunden. Bei Ausscheidung eines kooptierten Mitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.

5. Dem Vorstand sollen Personen angehören, denen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel auf der Grundlage der Satzung und der rechtlichen Vorschriften.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Gemeinde Köngen nach Bedarf, mindestens aber zweimal Jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 6 Wochen seit Absenden der Aufforderung zur Abstimmung.
7. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Köngen.

## **§ 8**

### **Vermögensverwaltung**

1. Die

#### **Gemeinde Köngen**

verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

2. Die Gemeinde Köngen legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Vorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Sämtliche Kosten, die der Gemeinde Köngen entstehen einschließlich aller Personal- und Mietkosten, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt werden, werden von der Stiftung übernommen. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 9**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Köngen und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
3. Die Gemeinde Köngen und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.  
Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gemeinde Köngen kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen zur sach- und fachgerechten Erhaltung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet wird.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen als freies Vermögen an die Gemeinde Köngen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 11**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Annahme der Stiftung durch die Gemeinde Köngen nach § 101 Gemeindeordnung in Kraft.